



**JUKUZ**  
Stadt Aschaffenburg

Anzeige



Juli 2022

**Sonntag, 3.7.2022, 12 bis 18 Uhr**



### Kinder-Kultur-Tag

Das große Fest für Kinder im Nilkheimer Park

Eintritt 5 €

Alle Infos auf der Homepage [www.jukuz.de](http://www.jukuz.de)



**Freitag 15.7.2022 bis Sonntag 17.7.2022**



### Fest Brüderschaft der Völker

Das bunte Fest für die ganze Familie

Alle Infos zum JUKUZ Kinderprogramm auf der Homepage [www.jukuz.de](http://www.jukuz.de)

**Sonntag 24.7.2022, 16 Uhr**



### »Ein Schnabel voller Glück«

Korbtheater Alfred Büttner

Ein Stück für alle Pechvögel und Glückskinder am Main-Ufer am roten Container  
Alle Infos auf der Homepage [www.jukuz.de](http://www.jukuz.de)

**Offene Werkstatt – weil es gut ist, Dinge selbst in die Hand zu nehmen.**



Findet an jedem Samstag (außerhalb der Schulferien) von 12.00 bis 16.00 Uhr statt.

Genauere Infos zu den Angeboten unter [www.jukuz.de](http://www.jukuz.de).

## RECHTSTIPP

### »DARF ICH DAS?« – URHEBERRECHT IM KINDERGARTEN



**MATTHIAS AMBERG**

## INFO

Matthias Amberg ist Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht in Aschaffenburg.

»Ich hätte dann noch eine ganz andere Frage, Herr Amberg.« Ich hatte gerade mit meiner Mandantin die nächsten Schritte in ihrem Scheidungsverfahren besprochen, als sie mir erzählte, dass sie als Kindergärtnerin regelmäßig den Kindern von ihr aus dem Internet kostenpflichtig erworbene Musik vorspielt. Jetzt hatte ein Vater sie darauf angesprochen und ihr vorgeworfen, dass sie sich wegen einer Urheberrechtsverletzung strafbar machen würde.

## URHEBERRECHT

Mittlerweile gibt es fast nichts mehr, was man nicht im Internet finden kann. Da kann man auf die Idee kommen, dass man auch alles, was man findet, unbegrenzt nutzen darf. Diese Auffassung kann jedoch ziemlich teuer werden. Gerade für das Internet gilt nämlich nach wie vor das Urheberrecht. Danach genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke Schutz. Was erlaubt und verboten ist, ist im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.

§ 2 UrhG zählt ausdrücklich Musik zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Der Künstler darf alleine entscheiden, wann und in welcher Form das jeweilige Musikstück veröffentlicht, vervielfältigt und verwertet wird (Verwertungsrecht). Durch die Nutzungsrechte kann der Schöpfer sein Werk anderen zur Verwertung überlassen. Internetanbieter können damit bestimmte Nutzungsrechte erwerben, um das Musikwerk zu veröffentlichen, also zum Beispiel kostenpflichtig zum Download anzubieten. Wird Musik, egal ob man sie kostenlos oder kostenpflichtig im Internet abrufen kann, öffentlich abgespielt, ohne dass man dafür die Nutzungsrechte hat, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor.

## KINDERGARTEN

Ob in dem Verhalten unserer Mandantin eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, hängt entscheidend von der Frage ab,

ob der Kindergarten öffentlich oder »privat« ist. Nach der Rechtsprechung spricht man dann von einer Öffentlichkeit, wenn die Teilnehmer nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Es wird in der Rechtsprechung jedoch davon ausgegangen, dass Unterrichts- beziehungsweise Lehrveranstaltungen an Schulen im Klassenverband ebenso wie der Aufenthalt im Kindergarten nicht öffentlich sind. Da der Kindergarten insofern einen geschützten »privaten Rahmen« darstellt, können also grundsätzlich die aus dem Internet erworbene Musik im Kindergarten genutzt werden. Allerdings sind immer die Nutzungsbedingungen des Streaminganbieters zu beachten, da manche die Wiedergabe der Musik vor Dritten gänzlich ausschließen.

Bei dem Streaminganbieter unserer Mandantin war dies zum Glück nicht der Fall, so dass der nächsten »Kindergartendisco« nichts mehr im Weg steht.

ANZEIGE

